

I. Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Moselkern vom 20.05.1996
vom 30.12.2022

Der Gemeinderat von Moselkern hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wie folgt neu gefasst:

I. Reihengrabstätten:

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 155,00 €
 - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 400,00 €

2. Überlassung an Berechtigte nach Nr. 1 einer
 - a) Urnenreihengrabstätte 320,00 €
 - b) Pflegefreie Urnenreihengrabstätte 1.250,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Beisetzung einer Urne in eine vorhandene Grabstätte 320,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.1 Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Dauer von 30 Jahren
 - a) eine Einzelgrabstätte 800,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 1.600,00 €
 - c) eine Einzelgrabstätte als Urnendoppelgrabstätte 800,00 €
 - d) Urnendoppelgrabstätte 800,00 €

- 1.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Bestattung für jedes angefangene Jahr
 - a) eine Einzelgrabstätte 30,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 60,00 €
 - c) eine Einzelgrabstätte als Urnendoppelgrabstätte 30,00 €
 - d) Urnendoppelgrabstätte 30,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslage zu erstatten.

Gebühr für die Zulassung einer Umbettung

70,00 €

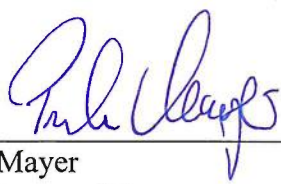
V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche werden keine Gebühren erhoben.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Moselkern, 30.12.2022



Peter Mayer
Ortsbürgermeister

